



EMBASSY OF SWITZERLAND
IN NIGERIA

Ref.:

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
LAGOS,	
No. <i>Nigeria 863.1</i>	P.O. Box 536
EE	7, Anifowoshe Street (Victoria Island)
R 22. DEZ. 1993	Telephone: 61 39 18 / 61 38 48
	Telegramm Address: AMBASUISSE
	Telex 21597 Amsuis ng
<i>90</i>	<i>an: 9/9</i>
<i>SR</i>	gemäss beigelegtem Verteiler
Kopie an	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
554.0 AS

Datum
20.12.93

Gegenstand: **Nigeria - illegale, betrügerische Finanztransaktionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Abertausende von Schweizer Geschäftsleuten haben über die letzten Jahre Angebote erhalten, an einer illegalen Finanztransaktion mit angeblich in Nigeria unterschlagenen Geldern teilzunehmen.

Viele sind darauf eingegangen und haben Geld verloren, denn die Unterschlagung ist nur vorgetäuscht - betrogen wird ausschliesslich der ausländische Partner.

Manche sind zur Abwicklung nach Nigeria oder einen Nachbarstaat gereist und haben sich in physische Gefahr gebracht.

Einige mussten unter bewaffnetem Polizeischutz repatriert werden, nachdem sie von den Betrügern bedroht und gefangengehalten wurden.

Die Botschaft rät deshalb nachdrücklich, im eigenen Interesse die Hände von betrügerischen, illegalen Finanztransaktionen zu lassen.

Erfahrungsgemäss besteht keine Aussicht, die Uebeltäter ins Recht zu fassen oder das verlorene Geld wiederzubeschaffen. Deshalb ist es umso wichtiger, durch Prävention Schäden zu vermeiden. Dies ist das Ziel der beiliegenden, von dieser Botschaft verfassten Schrift:

Der sichere Weg zum Verlust: Fallbeispiele zum typischen Ablauf einer illegalen Finanztransaktion mit nigerianischen Betrügern.

Die Botschaft würde es sehr begrüessen, wenn Sie die Broschüre oder die darin enthaltenen Hinweise in geeigneter Form interessierten Personen und Unternehmen zugänglich machen könnten.

Ich danke Ihnen für Ihren Beitrag zur Warnung vor diesen üblen Machenschaften, unter denen nicht nur Schweizerbürger, sondern auch der Ruf meines Gaststaates als Handels- und Investitionspartner leiden.

Ich versichere Sie, sehr geehrte Damen und Herren, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüessen

DER SCHWEIZERISCHE GESCHAEFTSTRAEGER a.i.


Dr. A. Schaller

Anlage

Dodis



Verteiler

OSEC, Zürich (nach Vorausinformation)
 OSEC, Lausanne
 ERG, Zürich
 Schweizerische Verkehrszentrale

Wirtschaftsverbände, Standesorganisationen:

Vorort
 VSM
 Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
 Interpharma
 Gemeinschaftsverband Textil
 Fédération de l'industrie horlogère suisse
 Schweizerische Bankiervereinigung
 Schweizerischer Anwaltsverband
 Schweizerischer Treuhänderverband
 Schweizerische Vereinigung der Unternehmensberater
 Schweizerische Gesellschaft der Wirtschaftsberater
 Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder
 Verband von Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz
 Verband Schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen

Bundesstellen:

EDA, Finanz- und Wirtschaftsdienst (nach Vorausinformation) *(mit der Bitte um Prüfung, ob die Schrift an betroffene Aussenposten und schweizerische Handelskammern zu senden ist)*
 EDA, Politische Abteilung II (nach Vorausinformation)
 EDA, Presse und Information (nach Vorausinformation) *(mit der Bitte um Prüfung, inwiefern die Schrift an bestimmte Presseorgane zu senden ist)*

EVD, BAWI, Afrikadienst (nach Vorausinformation)

EVD, BAWI, Exportförderung

EJPD, BAP, Abteilung Internationale Rechtshilfe und Polizeiwesen *(mit der Bitte um Prüfung, inwiefern die Schrift an bestimmte Polizeistellen zu senden ist)*

EJPD, BFA

Schweizer Botschaft
in Lagos
Ref. 554.0 AS

6.12.93

Eiliges Angebot aus Lagos:

"Business Proposal - Strictly Confidential
Re: Transfer of US\$ 38.5 Million "

Der sichere Weg zum Verlust:

**Fallbeispiele zum typischen Ablauf einer illegalen Finanztransaktion mit
nigerianischen Betrügern**

Ergänzung zur von der Botschaft Lagos herausgegebenen Schrift "Nigerianische Betrügerbanden und ihre Arbeitsweisen", die bei der OSEC bezogen werden kann (Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich, Tel 01 365 51 51).

Der sichere Weg zum Verlust: Fallbeispiele zum typischen Ablauf einer illegalen Finanztransaktion mit nigerianischen Betrügern

Einleitung

Abertausende von Schweizer Geschäftsleuten haben über die letzten Jahre Angebote erhalten, an einer illegalen Finanztransaktion mit angeblich in Nigeria unterschlagenen Geldern teilzunehmen.

Viele sind darauf eingegangen und haben Geld verloren, denn die Unterschlagung ist nur vorgetäuscht - betrogen wird ausschliesslich der ausländische Partner.

Manche sind zur Abwicklung nach Nigeria oder einen Nachbarstaat gereist und haben sich in physische Gefahr gebracht.

Einige mussten unter bewaffnetem Polizeischutz repatriert werden, nachdem sie von den Betrügern bedroht und gefangengehalten wurden.

Die Botschaft rät nachdrücklich, im eigenen Interesse die Hände von betrügerischen, illegalen Finanztransaktionen zu lassen.

Noch besser als die Offerte im Papierkorb zu entsorgen ist es, sie an die OSEC¹, das BAWI² oder das Schweizerische Zentralpolizeibüro³ zu senden. Diese übermitteln die Schreiben dann der Botschaft, wo sie zur Warnung anderer Schweizer Firmen dienen. OSEC, BAWI und die Botschaft

¹OSEC, Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich, Tel 01 365 51 51.

²EVD, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Afrikadienst, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, Tel 031 322 22 44 (Herr R. Gerber).

³Schweizerisches Zentralpolizeibüro, Interpoldienst, 3003 Bern.

stehen gerne zur Verfügung, um Auskunft und Rat zu seriösen Geschäftsmöglichkeiten mit Nigeria zu erteilen.

Neben den hier behandelten illegalen Finanztransaktionen verfügen die nigerianischen Betrügerbanden über ein vielfältiges Repertoire anderer Maschen und Tricks, z.B.:

- Musterschwindel,
- erzwungene Vorauslieferungen,
- gefälschte Schecks und Akkreditive,
- fingierte öffentliche Aufträge und Erdölkontrakte,
- erschwindelte Einladungsschreiben,
- Fallen für ausländische Geschäftsleute, etc.

Die von der Botschaft herausgegebene, bei der OSEC erhältliche Broschüre "Nigerianische Betrügerbanden und ihre Arbeitsweisen" enthält nähere Angaben sowie Vorsichtsmassnahmen. Ein zusammenfassendes Merkblatt befindet sich am Ende der vorliegenden Schrift.

Allgemein ist im Umgang mit unbekanntem nigerianischen Geschäftspartnern **grösste Vorsicht** geboten. Ohne Sicherheit über deren Identität, Solvenz und Seriosität gilt es namentlich folgendes zu **unterlassen**:

- **Vorleistungen** (z.B. Vorauslieferung, Zahlungen irgendwelcher Art),
- **Geschäftsreisen nach Nigeria** (bzw. Nachbarstaaten),
- **Einladungen in die Schweiz.**

Doch kehren wir nun zurück zum eigentlichen Gegenstand, den betrügerischen Finanztransaktionen.

Oft sind die von den Betrügern angesprochenen Schweizer Geschäftsleute überzeugt, keinerlei Risiko einzugehen. Häufig werden die Warnungen mit den Worten *"Mir kann nichts passieren, ich habe alle nötigen Absicherungen getroffen"* in den Wind geschlagen. Gerade dieses Gefühl der Sicherheit bildet eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Betrügerbanden. Sie unternehmen denn mit viel psychologischem Geschick auch alles, um das Vertrauen ihrer Opfer zu gewinnen. Umso grösser ist dann die Enttäuschung des Schweizers, wenn der verheissene Gewinn nicht eintrifft und er sich seines eigenen Verlustes bewusst wird. Die Enttäuschung steigert sich zur ohnmächtigen Wut, wenn ihm die Schweizer Behörden mitteilen, dass keinerlei Aussicht besteht, die Uebeltäter ins Recht zu fassen oder das verlorene Geld wiederzubeschaffen.

Im folgenden geht es deshalb darum, anhand von Beispielen, die auf tatsächlichen Vorfällen beruhen¹, den typischen Ablauf einer betrügerischen, illegalen Finanztransaktion darzustellen und die Tricks im einzelnen aufzuzeigen. Natürlich kann diese Beschreibung nicht alle angewandten Finten und Schliche umfassen, denn dem Erfindungsreichtum der Betrügerbanden sind keine Grenzen gesetzt.

Dabei wird die nachstehende Gliederung zugrunde gelegt:

1. Die Offerte	S.
2. Nachfassen	2
	5

¹In den Zitaten wurden die von den Betrügern verwendeten Namen belassen. Falls sie mit tatsächlichen Namen übereinstimmen, so wäre dies rein zufällig und bedeutet keineswegs, dass diese Personen in die Betrügereien einbezogen sind.

3. Zustellung gefälschter amtlicher Dokumente als Beweis und zum Einbinden des Ausländers	5
4. Einige Haken im einzelnen	6
4.1. Vorgetäuschte Steuerforderungen	6
4.2. Erschwindelte Registrierungsgebühr	6
4.3. Ein Beamter legt sich quer	7
4.4. Falle in Lagos: Notwendige Geschäftsreise nach Nigeria oder einen Nachbarstaat	8
4.5. Vollmachtenschwindel (Power of Attorney)	9
4.6. Einladung in die Schweiz	10
4.7. Dreistes Beharren und Vorwürfe	10
4.8. Anschlussbetrug	10
5. Das bittere Ende	11

Um Missverständnisse zu vermeiden sei hier festgehalten, dass keines der anschliessend zitierten oder abgebildeten Dokumente von nigerianischen Amtsstellen oder Behörden verfasst wurde. Es handelt sich ausschliesslich um von den Gaunern erstellte, täuschend echt aussehende Fälschungen.

1. Die Offerte

Der Anfang zeigt sich harmlos. Per Fax oder Post trifft ein Schreiben von einer dem Schweizer unbekanntem nigerianischen Adresse ein:
Ein "Prince Ferdinand Igwelo" sucht einen Weg, um 38.5 Mio USD ausser Landes zu schaffen. Zusammen mit anderen Beamten der Nigerian National Petroleum Corporation (NNPC) sei es ihm gelungen, diesen Betrag der nigerianischen Staatskasse zu unterschlagen. Die Leistung des Schweizer Partners bestehe nun darin, sein Bankkonto für die Ueberweisung des Betrages zur Verfügung zu stellen. Als Belohnung wird dem Ausländer 30 % der Summe verheissen, was über 11 Mio USD ausmacht - der Aufstieg in den Klub der Reichen scheint greifbar nah.

typische betrügerische Offerte:

Kommentar:

-3-

PRINCE FERDINAND IGWELU
 P.O. BOX XYZ
 SATELLITE TOWN, LAGOS
 TEL/FAX: 234-1-XYZ

Dear Sir,

REQUEST FOR URGENT BUSINESS RELATIONSHIP

I am PRINCE FERDINAND IGWELU. I represent a number of top officials of the Nigerian National Petroleum Corporation (NNPC).

I have made a series of inquiries from the Commercial Attache to your Embassy here in Nigeria where I got your address.

Hence I decided that I should link you with this deal which is God's gift if you understand it the way I do. I am optimistic that the business would yield us a fruitful end as every arrangement towards it has been carried out successfully. However, note that secrecy is the success of every business.

My Corporation (NNPC) awarded a contract of US\$ 90,000,000 (Ninety Million U.S. Dollars) to a foreign firm for the supply and installation of computers and peripherals at the Kaduna refinery and office complex in 1989.

We later however inflated the contract value to accommodate some fund for ourselves (the officials). Now we are left with US\$ 38,540,000 (Thirty-Eight Million, Five Hundred and Forty Thousand U.S. Dollars) which we intend to transfer to your account.

This fund is presently lodged in the Nigeria Reserve Bank, New York.

Von Anfang an schaffen die Betrüger Zeitdruck, um den Schweizer von Abklärungen, z.B. bei der OSEC, dem Afrikadienst im Bundesamt für Aussenwirtschaft oder der Botschaft Lagos abzuhalten.

Oft masst sich der Betrüger, der ja nie unter seinem wirklichen Namen auftritt, Titel an: Prince, Chief, Dr., Engineer, Apostle etc. Häufig gibt er vor, in einem Ministerium oder einem Staatsunternehmen zu arbeiten. Beliebte sind neben der NNPC das Ministry of Transport and Aviation, das Ministry of Works and Housing, das Ministry of Finance, das Ministry of Defence, das Ministry of Federal Capital Territory, National Electric Power Authority (NEPA), Nigerian Telecommunications Limited (NITEL) etc.

Natürlich vermittelt die Botschaft keine Adressen von Schweizer Firmen an dubiose Interessenten. Es besteht ein aufwendiges Prüfverfahren, das u.a. das Einholen von Bank- und Handelsreferenzen vorsieht.

Der Betrüger verlangt Vertraulichkeit, was angesichts der illegalen Natur des Vorschlages einleuchtet. Jedoch geht es ihm auch hier darum, zu verhindern, dass sein zukünftiger Partner bei kompetenter Stelle Rat einholt.

Jedem Interessenten dürfte klar sein, dass es sich um ein illegales Geschäft handelt. Jedoch ist ihm in der Regel unklar, dass er selbst - und nicht eine nigerianische Institution - betrogen werden soll. Denn die Unterschlagung ist nur vorgetäuscht.

In jüngster Zeit weisen die betrügerischen Schreiben oft einen internationalen Bezug auf. Hier behaupten die Schwindler, der zu überweisende Betrag befinde sich auf einem Konto der nicht-existenten "Nigeria Reserve Bank" in New York.

typische betrügerische Offerte:

Now may I ask for your consent and assistance to remit this money US\$ 38,540,000 into your account. In our last meeting, we (the officials) agreed that 30 % of this fund will be your share for assisting in the succesfull remittance of this fund into your account, while 5 % has been mapped out to pay back all local and international expenses as may be incurred in the transfer process.

Now, for the immediate take-off of the transfer process the following items will be required from you:

- 1.) Four (4) blank copies of your company's letter headed papers duly stamped and signed by you,
- 2.) Four (4) blank copies of your company's invoice sheets duly stamped and signed by you,
- 3.) Name and address of the bank, phone, fax and telex numbers of the bank
- 4.) The account number into which the fund will be received.

Please send, as a matter of urgency, the requested documents to the above address as quickly as possible. 1.) will be used to prepare a suitable payment claim, while item 2.) will bear the quantity, description and price of the items supplied. Please note that the actual nature of your business does not matter in this regard. As civil servants we cannot apply for this payment in our names hence we sought your assistance.

However, be assured that this transaction is very safe and there is no fear of failure. We have conveniently involved key position officials of the Federal Ministry of Finance and Central Bank of Nigeria who will be instrumental to the payment approvals. This transaction should be strictly confidential. On receipt of this letter, please effect action immediately as the transaction has to be concluded within 2 weeks of your sending your bills.

Best Regards

PRINCE FERDINAND IGWELU

Kommentar:

-4-

Ohne irgendwelchen Aufwand und Einsatz, nur durch die Zurverfügungstellung eines Kontos über 11 Mio USD zu verdienen, ist zu schön um wahr zu sein. Dies gilt erst recht in Nigeria ...
Dazu die Stellungnahme der nigerianischen Behörden: *"The Government opines that anyone who parts with his money in expectation of more money for virtually doing no actual job himself must be aware of his criminal involvement."*

Den Adressaten wird weisgemacht, dass für den korrekten Ablauf der Ueberweisung die Kontoangaben erforderlich sind. Zur Dokumentation gegenüber dem Finanzministerium und der Zentralbank würden vorsigniertes und gestempeltes Briefpapier sowie Rechnungsformulare benötigt.

Um nun nicht Gefahr zu laufen, dass mit diesen Unterlagen das eigene Bankkonto geplündert wird, eröffnen manche der angegangenen Schweizer ein neues Konto bei einer anderen Bank. Andere erfinden Phantasiebriefbogen mit entsprechenden Unterschriften. Weitere beauftragen ein Treuhandbüro mit der Abwicklung der Transaktion. Doch wie im folgenden dargestellt, nützen all diese Vorkehrungen nichts.

In der Regel verlangen die Betrüger im anschliessenden Briefwechsel, dass die Schweizer Firma falsche Rechnungen für von ihnen bezeichnete Güter und Dienstleistungen mit von ihnen angegebenen Preisen ausstellt. Oder die Gauner benützen die blanko signierten Unterlagen des Unternehmens, um die Rechnungen selbst auszufertigen. Weder im einen noch im anderen Fall hat die Schweizer Firma die fakturierten Leistungen tatsächlich erbracht.

Die Wirtschaftskriminellen wissen, dass das Vertrauen ihrer Partner die Voraussetzung für den Erfolg ihrer üblen Machenschaften ist. Deshalb wiederholen sie stets, dass der Ausländer keinerlei Risiko eingehe.

2. Nachfassen

Gibt der angesprochene Schweizer keine Antwort, so wird häufig telefonisch nachgefasst. Dabei hebt der Betrüger mit einleuchtender Begründung nochmals die Dringlichkeit der Transaktion hervor. Die Auszahlungsbewilligung der Zentralbank verfallt an einem bestimmten Datum, ein zeichnungsberechtigter Komplize im Finanzministerium stehe vor seiner Versetzung, ein Regierungswechsel sei beabsichtigt usw. Dabei kann es auch geschehen, dass die Gauner dem Schweizer Vorwürfe machen. Sie hätten ihrerseits alles vorbereitet und den Ausländer in ihr Vertrauen einbezogen; nun scheitere der "Deal ihres Lebens" an dessen Misstrauen. Nehmen wir an, dass der Schweizer in der Folge auf die betrügerische Offerte eingeht und die verlangten Unterlagen nach Nigeria sendet.

3. Zustellung gefälschter amtlicher Dokumente als Beweis und zum Einbinden des Ausländers

Nun stellen ihm die Betrüger ihrerseits gefälschte, angeblich offizielle Dokumente zu, die beweisen sollen, dass die Summe von 38.5 Mio USD bei der Zentralbank ohne weiteres zugunsten seiner schweizerischen Firma abzurufen ist. Dem Nichtfachmann ist kaum ersichtlich, dass die auf den Namen des Schweizers ausgestellten, mehrfach gestempelten und unterzeichneten Schriftstücke nicht von einer nigerianischen Amtsstelle stammen. In Nigeria besteht ein eigentlicher Markt für derartige unechte Vordrucke. Mit viel Phantasie werden scheinbar amtliche Unterlagen entworfen, so z.B.

- "Contractor Certificate" als "Nigeria Foreign Contractor",
- "Payment Instruction", "Application for Exchange Control Approval Order" eines Ministeriums oder staatlichen Unternehmens,
- "Foreign Exchange Allocation Approval", "Credit Advice Deposit" der Central Bank of Nigeria,
- "Approval for Foreign Exchange" des Finanzministeriums (siehe Abbildung 1), usw.

OFFICE OF THE ACCOUNTANT-GENERAL OF THE FEDERATION
Federal Ministry of Finance & Economic Development
Date: 12/2/93
P. M. D. No.

FOREIGN EXCHANGE DEPARTMENT
LAGOS

Telegrams: HONMINEIN
Telephone:

Ref. No. X/9307/SL/93
Date: 11TH FEBRUARY, 1993

THE DIRECTOR
FOREIGN OPERATION DEPT.
CENTRAL BANK OF NIGERIA
TINUBU SQUARE
LAGOS - NIGERIA

Sir,

APPROVAL FOR FOREIGN EXCHANGE

Approval is hereby given to exchange control application made by Nigerian National Petroleum Corporation dated 8th February, 1993

BENEFICIARY:
MUSTER AG
IRGENDWO

BANKER:
BEISPIELSBANK
IRGENDWO

ACCOUNT NO: 1
SUBACCOUNT NO: 11
BANK OFFICER'S NAME: IRGENDWER

AMOUNT: USD 38,540,000.00 (THIRTY-EIGHT MILLION, FIVE HUNDRED AND FORTY THOUSAND US DOLLARS ONLY)

PURPOSE OF PAYMENT: CONTRACT NO: NNPC/PED/5894/KADREF/89

You are advised to effect remittance.

CONFIDENTIAL

DIRECTOR OF FOREIGN OPERATIONS
RECEIVED AND REGISTERED
DATE: 12-2-93
CENTRAL BANK OF NIGERIA

FED. MIN. OF FINANCE
EXCHANGE CONTROL APPROVAL
ORDER FORM (A)

OFFICE OF THE ACCOUNTANT-GENERAL
MIN. OF FINANCE
for: DIRECTOR OF OPERATIONS
Federal Ministry of Finance.

FEDERAL MINISTRY OF FINANCE
APPROVED
Date: 11TH FEB
Exchange Control Department

12/2/93

Abbildung 1: gefälschter "Approval for Foreign Exchange"

Oft erhält der ausländische Partner auch Kopien der von ihm gesandten Rechnungsformulare zurück, die nun falsche Eingangsstempel und Bearbeitungsvermerke von nigerianischen Stellen aufweisen.

Mit der Nennung seines Namens in vorgeblich offiziellen Schriftstücken scheint dem Schweizer die Transaktion besiegelt: aus seiner Sicht ist er zum Komplizen geworden.

4. Einige Haken im einzelnen

Nachdem der Ausländer in den Deal eingebunden worden ist, beginnen die Betrüger erst mit ihrem üblen Spiel. Eine Panne irgendwelcher Art tritt ein, deren Behebung sofortige Geldzahlungen, einen Besuch in Lagos oder ein Einladungsschreiben erforderlich macht. Wie die Erfahrung zeigt, können die Gauner die verschiedensten Varianten sowohl einzeln und nacheinander als auch gleichzeitig und kombiniert anwenden. Dabei lassen sie ihrer Phantasie freien Lauf.

4.1. Vorgetäuschte Steuerforderungen

Der Schweizer Partner erhält die Kopie einer massiven, nicht vorhersehbaren Steuerforderung, ohne deren sofortige Begleichung die Ueberweisung nicht stattfinden kann. Unter dem Titel "Uniform Compulsory Economic Recovery Levy"¹ werden auf angeblichem Briefpapier der Präsidentschaft 300'000 USD eingefordert:

" ...
IN VIEW OF THE ECONOMIC RECESSION IN THE COUNTRY TODAY,
YOUR OFFICE HAS BEEN MANDATED TO COLLECT A UNIFORM
COMPULSORY ECONOMIC LEVY OF \$ 300,000 U.S. DOLLARS FROM
ANY CONTRACTOR OR FOREIGN COMPANY THAT IS

¹Andere erfundene Steuern z.B. "2.5 % Non-Deductable at Source Compulsory Government Tax", "Federal Government of Nigeria Mandatory National Recovery Fund Fee", "Economic Recovery Tax".

HANDLING/HANDLED PROJECTS OF ABOVE \$ 10 MILLION U.S.
DOLLARS.

... "

Dieser Betrag erscheint im Verhältnis zum erwarteten Gesamtgewinn von 38'540'000 USD als gering. Verglichen mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen in Nigeria von um 340 USD bedeutet er jedoch ein ansehliches Vermögen. Will der Ausländer die Zahlung nicht leisten, so setzen ihn die Betrüger unter Druck. Sie erklären, dass sie all ihr Ersparnes für die Transaktion eingesetzt hätten. Nun hätte er es zu verantworten, falls sie dies verlören. Verfährt diese Finte nicht, so schlagen sie vor, bei einem nigerianischen Finanzhaus einen Kredit aufzunehmen. Einen Teil der zu leistenden Sicherheiten hätten sie bereits erbracht. Dazu musste aber ein neuer Komplize gewonnen werden, sodass sie den Gewinn auf mehr Köpfe aufzuteilen hätten. Jedoch fehle noch eine Hinterlage von 100'000 USD, zu leisten gegen Quittung beim - selbstverständlich fiktiven - Finanzhaus. Deren Ueberweisung obliege nun dem Schweizer Partner. Schliesslich, so die Betrüger, sei ohne Einsatz kein Gewinn zu erwarten. Selbstverständlich wird auch die Kreditaufnahme mitsamt den geleisteten Hinterlagen durch gefälschte Unterlagen dokumentiert. Oft zeigt sich auch hier ein internationaler Bezug, indem der Schweizer gebeten wird, seine Ueberweisung zugunsten eines Kontos bei einer Londoner Bank in Auftrag zu geben.

4.2. Erschwindelte Registrierungsgebühr

N.B. Verkauft ein Experteur über einen nigerianischen Agenten, so besteht keine Registrierungspflicht. Beabsichtigt das Unternehmen, eine eigene Vertretung in Nigeria aufzubauen, so hat in der Regel die Gründung einer Firma mit Eintrag bei der Corporate Affairs Commission zu erfolgen. Die Botschaft ist gerne bereit, bei seriösen Geschäftsabsichten Schweizer Firmen eine Liste mit Rechtsanwältinnen zu übermitteln, die diese Formalitäten

vornehmen können. Auch verfügen viele der renommierten international tätigen Revisionsgesellschaften über Büros in Lagos, die eine Firmengründung vornehmen können. Daneben bestehen jedoch keine Registrierungsgebühren, die vor einer Lieferung an Staatsstellen zu begleichen wären.

Die Gangster geben vor, dass gemäss dem zugrundeliegenden Staatskontrakt eine Registrierung der Vertragsunternehmen nötig ist. Die - natürlich vorgetäuschte - Registrierungsgebühr belaufe sich auf 20'000 USD. Sehr oft machen die Betrüger geltend, die Zahlung vorgeschossen zu haben. Sie können dies mit einem gefälschten Registrierungszertifikat belegen (siehe Abbildung 2).

4.3. Ein Beamter legt sich quer

Plötzlich meldet sich ein bislang unbekannter Beamter der Zentralbank und kündigt dem Schweizer an, dass ohne sein Zutun die Ueberweisung der 38.5 Mio USD nie erfolgen werde. Natürlich täuschen die Betrüger dies bloss vor, den Beamten gibt es nicht:

" ...
I am Hon. Dr. A. Musa. I am the Director General of the Presidency Foreign Payments Division Central Bank of Nigeria. ...
Sir, note that your Nigerian counterparts may not want to reveal these facts to you because they would not want you to know their incompetence and incapacibilities. No transaction goes in and out of Central Bank of Nigeria without my awareness or notification.
I am very willing to help you to receive your payment immediately and I promise that if I intervene now, you must receive your payment unfailingly next week. I have helped so many foreign contractors. ...
Mr. X, call me if you really want me to help you ..."

Wie sich dann am Telefon herausstellt, hat diese bereitwillige Hilfestellung ihren Preis, zahlbar auf ein Konto in London.

No. 111

FEDERAL REPUBLIC OF NIGERIA

CONTRACTOR CERTIFICATE

CATEGORY A SPECIAL

I HEREBY CERTIFY that

MUSTER GMBH

IRGENDWO

is this day registered under Act 1358 as NIGERIA FOREIGN CONTRACTOR.

Given under my hand at Abuja this TWENTY-SIXTH day of

MARCH ONE THOUSAND NINE HUNDRED AND NINETY-THREE

Fees and Dues Stamps
US\$19,605.00

Ogbonna
Registrar of Contractors

Abbildung 2: gefälschtes "Contractor Certificate"

4.4. Falle in Lagos: Notwendige Geschäftsreise nach Nigeria oder einen Nachbarstaat

N.B. Es besteht keinerlei gesetzliches Erfordernis, dass sich ein Exporteur, der an eine nigerianische Staatsstelle liefert, zur Vornahme irgendwelcher Amtshandlungen nach Nigeria zu begeben hat. Insbesondere ist der Empfänger einer Zahlung nicht gehalten, die Zahlungsbefehle der Zentralbank an ihn zu unterzeichnen.

Die Kriminellen erläutern, dass der Schweizer zur Freigabe der Ueberweisung einige Dokumente in der Central Bank of Nigeria persönlich zu unterzeichnen habe.¹ Klarerweise können sie dies mit einem gefälschten Memorandum der Zentralbank belegen:

"...
Kindly, therefore, sort your Client as we hereby invite you to visit the office of the Director of Foreign Operations for final endorsement of the Foreign Exchange Release Order on or before 30th November 1993, to enable us effect payment.

Please, be advised that the Central Bank will not be held responsible for non-payment of bills resulting from late response or irregularity in signing. ..."

Zugleich präzisieren die Gauner, dass verschiedene "Gastgeschenke" mitzubringen seien, um die Beamten zur Vornahme der Ueberweisung zu veranlassen. Etwa 4 Uhren, 4 Füllfedern sowie 25'000 USD.

¹Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Treffens vor Ort ist ab und zu auch im ersten Schreiben der Betrüger enthalten: "You would also be required to visit Lagos and have a face to face discussion with the officials involved."

Trifft der Ausländer dann in Lagos ein, ist er den Gangstern vollkommen ausgeliefert. Sie verhindern geschickt, dass er sich mit anderen als den von ihnen ausgesuchten Personen in Verbindung setzt. Sie holen ihn am Flughafen ab, bringen ihn in einem Hotel ihrer Wahl unter, lassen ihn ständig überwachen etc. So sorgen sie dafür, dass der Telefonist im Hotel Gespräche mit ihnen nicht genehmen Stellen, wie beispielsweise der Botschaft, stört oder gar nicht erst vermittelt.

Falle in Lagos: Die sanfte Tour

Nun bauen die Gauner eine Scheinwelt auf. Der Ausländer wird mit Limousinen - die eventuell offizielle Nummernschilder tragen - zu verschiedenen Besprechungen gefahren. Diese können je nach den Beziehungen der Betrüger durchaus in tatsächlichen Behörden mit tatsächlichen Beamten stattfinden. Diese sind nicht notwendigerweise in den Schwindel einbezogen, sondern können von den Gangstern um ein allgemeines Informationsgespräch mit einem ausländischen Geschäftsmann gebeten worden sein. Natürlich haben die Betrüger dem Ausländer zuvor klargemacht, dass die illegale Finanztransaktion dabei nicht zur Sprache gebracht werden darf. Nach diesem mit grossem psychologischem Einfühlungsvermögen inszenierten Theater sind viele Ausländer von der Echtheit des Deals überzeugt und erbringen schliesslich die geforderten Vorausleistungen.

Falle in Lagos: Zwang

Die notwendige Geschäftsreise lässt sich auch mit der Einzahlung der vorgetäuschten Steuer verbinden. Damit wird sichergestellt, dass der ausländische Geschäftsmann genügend Geld mit sich führt. Er solle doch selbst die Steuerschuld bei der entsprechenden Amtsstelle in bar begleichen. Diese Variante wird dann gewählt, wenn der Schweizer dem nigerianischen Partner misstraut und ihm keine Gelder überantworten will. Im folgenden Beispiel soll die Reise zunächst per Flugzeug nach Cotonou im Nachbarstaat Bénin führen:

" ...
I, Mr Bello, use this opportunity to inform you to come down to Nigeria via Cotonou to pay the money yourself at the XY office. This process will take you only one day from Cotonou. When you arrive, I will be in Cotonou to pick you up with my car and we have to drive for only 30 minutes to Lagos from Cotonou. You are not required to come with a visa, I will take care of that with my connection..."

N.B. Alle Schweizer, die nach Nigeria einreisen, müssen über ein gültiges Visum verfügen. Ausnahmen bestehen nicht, weder für Diplomaten noch Regierungsbeamte. Visa erteilt die nigerianische Botschaft in Bern.

Bei Ankunft warten Vertreter des Geschäftspartners und übergeben ein Schreiben desselben:

" ...
I wish to welcome you to Africa. The bearer of this letter is my brother and has been closely connected to the business.
Now, listen, I want you to comply with all that he will tell you. Avoid any unnecessary encounter with the Nigerian Immigration and Military Officials."

Die Banditen überführen dann den Schweizer ohne das zwingend vorgeschriebene Visum an den Zoll- und Einreiseorganen vorbei nach Nigeria.

Er ist nun illegal im Land und setzt sich damit einer Gefängnisstrafe aus. Auch lassen die Behörden ohne korrekt abgestempeltes Einreisevisum die Wiederausreise nicht zu. Diese Zwangslage machen sich die Betrüger zu Nutzen. Bereits auf der Reise nach Lagos können sie dem Ausländer

beispielsweise bei jedem Kontrollposten der Polizei namhafte Summen abpressen, um sie scheinbar zur Bestechung der Beamten einzusetzen. Noch höhere Beträge werden zum schliesslichen Verlassen des Landes fällig.

Falle in Lagos: Gewaltanwendung

Schon auf dem Weg vom Murtala Mohammed Airport ins Hotel inszenieren die Banditen einen bewaffneten Raubüberfall und lassen dem Schweizer alle Habseligkeiten, inklusive die mitgebrachten Summen für Bestechungsgelder und vorgebliche Steuerzahlungen, abnehmen. Scheinbar werden die Betrüger ebenfalls Opfer des von ihnen in Szene gesetzten Verbrechens. Da ihre Glaubwürdigkeit in den Augen des Opfers nicht gelitten hat, können sie dann z.B. mit einer oben beschriebenen 'sanften Tour' weiterfahren. Um das im Ueberfall verlorene Geld zu ersetzen, kann ja der Schweizer eine Banküberweisung nach Nigeria veranlassen.

Wie verschiedene Fälle zeigen, schrecken die Kriminellen nicht einmal vor Mord zurück, um an das Geld des Ausländers zu kommen.

4.5. Vollmachtenschwindel (Power of Attorney)

Ist der Schweizer jedoch nicht gewillt, die Reise nach Nigeria anzutreten, schlagen die Banditen eine andere Möglichkeit vor. Er solle eine Vertrauensperson, die sie ausgewählt haben, zur Vornahme der angeblichen Amtshandlungen vor Ort bevollmächtigen. Dafür hat der Schweizer eine bedeutende Gebühr vorzuschüssen, sei es für die notarielle Ausfertigung der Vollmacht oder für die Mühewaltung des Bevollmächtigten:

" ...
Would you agree to giving a Power of Attorney to someone who can sign on your behalf. This has to be a renowned attorney and it will cost us not less than \$ 8,000 U.S. dollars equivalent of our local currency."

4.6. Einladung in die Schweiz

Zeigt sich der Schweizer reiseunlustig, so kommt als weitere Alternative auch eine Reise der Betrüger in die Schweiz in Betracht. Dazu bedürfen sie eines Einladungsschreibens ihres schweizerischen Geschäftspartners, in dem dieser die Garantie für den Aufenthalt und die fristgerechte Wiederausreise seiner Gäste übernimmt.

Die Schwindler verfügen über eine Vielzahl von an sich plausibel scheinenden Vorwänden, um zu einem Einladungsschreiben zu gelangen. Z.B. möchten sie nach Ausführung der Ueberweisung in die Schweiz reisen, um ihren Anteil abzuholen. Das Einladungsschreiben gilt deshalb als Teil des Deals und der Schweizer hat es vor dem angekündigten Eingang der Ueberweisung auszustellen, damit seine Komplizen rechtzeitig in der Schweiz eintreffen. Ab und zu verlangen die Betrüger, dass ihnen der Schweizer die Flugtickets beschafft und vorausbezahlt. Diese Kosten würden ihm dann aus den für Spesen vorgesehenen 5 % der Beute zurückerstattet.

Oft missbrauchen Verbrecher Einladungsschreiben, um beispielsweise Drogen zu schmuggeln.

4.7. Dreistes Beharren und Vorwürfe

Versucht der Schweizer Partner in seiner Korrespondenz den hintereinander oder gleichzeitig gestellten Fällen auszuweichen, so werden die Betrüger umso dreister. In einem Fall gab ein Schweizer die von der Botschaft vertraulich erhaltenen Auskünfte und Warnungen brühwarm an die Gauner weiter. Postwendend beschuldigte darauf ein vorgeblicher "Senator Andrew Nwankwo" den Schweizer und drohte, das Geschäft platzen zu lassen, falls die dem Schweizer obliegenden Zahlungen nicht sofort einträfen:

" ...
On Monday 29th July Chief Benson Mr. Nnoji and Alhaji Moshudi came to my office asking me to change the Bank Account where the money will be transferred to U.S.A.

Their reasons:

- (1) That you have insulted them.
- (2) Your Embassy said that there is nothing like XY which means they are swindlers.
- (3) That there is no trust on your side. ..."

4.8. Anschlussbetrug

Besteht der schweizerische Partner, nachdem er bereits einige der Forderungen erfüllt hat, schliesslich nachdrücklich auf der Ueberweisung, so greifen die Schwindler zur nächsten List. Nach einigem Warten kündigt sich ein nichtexistentes "Federal Task Force Office" an. Das Geld stehe bereit, lediglich die Nichtbegleichung der zuletzt geforderten Gebühr habe den Transfer verhindert:

" ...
I am the Chairman of the Task Force set up by the Federal Military Government of Nigeria to look into the eligibility or otherwise of all outstanding payments to foreign contractors in the Central Bank of Nigeria Exchange Control Division/International Remittances Office. I came across your file in the course of going through payment files submitted to the Task Force for scrutiny. Your company has not paid the XY fee and this has resulted in your file being queried. You are required to contact me urgently through fax no. 234-1-XYZ for possible assistance in this issue."

5. Das bittere Ende

Trotz seiner erbrachten Leistungen wartet der Schweizer Partner vergebens. Die von den Betrügern verheissene Zahlung trifft nie ein.

Die Gauner lassen von der Fortsetzung ihrer Forderungen erst ab, wenn der Schweizer die Transaktion endgültig aufgegeben hat.

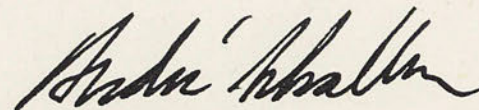
Es sind Fälle bekannt, in denen Ausländer alle ihre verfügbaren Mittel eingesetzt, Kredite aufgenommen und Häuser belehnt hatten, um die Ansinnen der Gangster zu erfüllen und schliesslich den erhofften Gewinn einzukassieren. Erst der finanzielle Ruin setzte dem üblen Treiben ein Ende.

Es besteht keinerlei Aussicht, die Uebeltäter ins Recht zu fassen oder das verlorene Geld wiederzubeschaffen. Deshalb bleibt das Nichteingehen auf betrügerische, illegale Finanztransaktionen die einzige Möglichkeit, um nicht zu Schaden zu kommen.

Hier nochmals die Warnung:

Die Botschaft rät nachdrücklich, im eigenen Interesse die Hände von betrügerischen, illegalen Finanztransaktionen zu lassen.

Lagos, den 6. Dezember 1993


Dr. André Schaller

Allgemeine Hinweise zu den Machenschaften nigerianischer Betrügerbanden

-Anlage-

Im Umgang mit unbekanntem nigerianischen Geschäftspartnern ist grosse Vorsicht geboten. **Vor allem gilt es, Vorausleistungen irgendwelcher Art zu vermeiden.** Die Erfahrung hat gezeigt, dass betrügerische Scheinfirmen je nach Verlauf der Kontaktnahme verschiedene Tricks **einzeln** oder in **Kombination** anwenden. Hier eine Auswahl mit möglichen Vorsichtsmassnahmen:

•Musterschwindel, erzwungene Vorauslieferungen, gefälschte Schecks und Akkreditive

Es bestehen viele Fälle, in denen Schwindler Schweizer Unternehmen zu Mustersendungen veranlassen, indem sie lukrative Aufträge in Aussicht stellen. Nach Erhalt der Sendung liessen sie nichts mehr von sich hören. Angesichts der häufigen Vorauslieferungen, die ohne Zahlung blieben, und der Vielzahl von gefälschten Schecks und Akkreditiven kommen heute Lieferungen an nicht näher bekannte Firmen nur noch gegen zwei Zahlungsarten in Frage:

-Vorauszahlung

Hier gilt es zu beachten, dass die Lieferung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto bei der Hausbank erfolgen sollte.

-unwiderrufliches und bestätigtes Dokumentarakkreditiv

Falls ein von der eigenen Bank bestätigtes Akkreditiv nicht erhältlich ist, so kommt als bestätigende Bank nur ein erstklassiges internationales Institut in Betracht. In diesem Fall empfiehlt es sich zudem, vor jeglicher Lieferung die Hausbank zu ersuchen, die Bestätigung zu überprüfen und zu diesem Zweck unmittelbar bei der bestätigenden Bank nachzufragen.

•Illegale Finanztransaktionen

Sehr oft bieten die Kriminellen den ausländischen Firmen eine hohe prozentuale Beteiligung an, wenn sie ihnen ihre Bankverbindung für eine vorgetäuschte - an sich illegale - Transaktion in Millionenhöhe zur Verfügung stellen. Das zugleich einverlangte Blanko-Briefpapier mit Unterschrift dient dann zur Räumung des Bankkontos. Daneben kommt es vor, dass die Gauner zum Voraus eine Gebühr z.B. zwecks "Registrierung" oder "Mobilisierung" einfordern.

•Fingierte öffentliche Aufträge oder Erdölkontrakte

In einer ganzen Serie von Fällen wurden ausländischen Geschäftspartnern für sie überaus vorteilhafte Offerten vorgetäuscht. Auch hier kassierten die Täter vor oder nach dem fiktiven, jedoch sehr realistisch inszenierten Vertragsabschluss eine namhafte Registrierungsgebühr ein.

•Erschwindelte Einladungsschreiben

Ausserdem schreiben in jüngster Zeit vermehrt Betrüger, Geldwäscher oder Drogenkurierer Schweizer Firmen an, um zu einem Einladungsschreiben zu gelangen. Dieses ist Voraussetzung für das Einreisevisum.

•Fällen für ausländische Geschäftsleute

Ferner sind Fälle bekannt, in denen ausländische Geschäftsleute unter Vorspiegelung verlockender Angebote zur Reise nach Nigeria veranlasst wurden, um dann ausgeraubt oder zwecks Erpressung von Lösegeld entführt zu werden.

Die Erfahrung auch anderer Botschaften in Nigeria zeigt, dass die Rückforderung von bereits getätigten Lieferungen oder Zahlungen keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.

Indes muss es die Botschaft als Amtsstelle den privaten Unternehmen überlassen, mit welchen Institutionen sie Kontakte pflegen wollen. In diesem Zusammenhang sei auf die Informationsschrift "Nigerianische Betrügerbanden und ihre Arbeitsweisen" verwiesen, die bei der OSEC (Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich, Tel 01 365 51 51) erhältlich ist. Auch steht diese Organisation sowie der Afrikadienst im Bundesamt für Aussenwirtschaft (Herr R. Gerber, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, Tel 031 322 22 44) für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Die Botschaft ist grundsätzlich bereit, nach Uebermittlung der vollständigen Dokumente und unter der Voraussetzung, dass die Schweizer Firma die Angelegenheit **vertraulich** behandelt, gemäss den ihr vorliegenden Informationen Abklärungen zu treffen. Es versteht sich, dass sie dabei nicht auf Anfragen eintritt, die sich auf Geschäfte offensichtlich illegaler Natur beziehen. Sollten die Abklärungen keine schlüssigen Ergebnisse zeigen, so kann die Botschaft - ohne Namen zu nennen und ohne Kostenfolge für das Schweizer Unternehmen - das übliche 'Trade Enquiry' Formular an den nigerianischen Geschäftspartner senden. Darin wird auch nach Handels- und Bankreferenzen gefragt. Falls nigerianische Referenzen angegeben würden, übernimmt es die Botschaft, diese anzufragen und der Schweizer Firma deren Antwort zusammen mit dem zurückgesandten Fragebogen zuzustellen. Dieses Vorgehen kann je nach Reaktion der Angeschriebenen einige Zeit beanspruchen. Doch ist schon jetzt festzuhalten, dass, auch wenn Antwort gegeben wird, die Botschaft keinerlei Gewähr leisten kann.

(Zur Vermeidung von Missverständnissen für den Fall eines Visumsantrages macht die Botschaft auf folgendes aufmerksam. Auch bei einer positiv lautenden Handelsauskunft ist der Visumsantragssteller nicht davon entbunden, eine Garantie der einladenden Stelle für seinen Aufenthalt und die fristgerechte Wiederausreise beizubringen. Mit anderen Worten besteht für die Botschaft kein Zusammenhang zwischen dem Ergebnis einer Handelsauskunft und der Beurteilung eines Visumsantrages.)